



WBO 2020: MERKBLATT FÜR DIE WEITERBILDUNG IN DEN „P-FÄCHERN“*

*Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

(Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“/„Ärzte“ einheitlich und neutral für alle Geschlechter verwendet.)

- ▶ Die Weiterbildung ist in einer der Grundorientierungen, entweder **Tiefenpsychologie (TP) oder Verhaltenstherapie (VT) oder Systemische Therapie (ST)** (ST ist nicht in der Facharztkompetenz Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie möglich), zu absolvieren. Somit sind die Theoriestunden, die Therapiestunden unter Supervision und die Selbsterfahrungsstunden im gleichen Verfahren abzuleisten. Ein „Mischen“ der Verfahren ist nicht möglich.
Grundsätzlich ist die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte zu absolvieren, in der die gewählte Grundorientierung zum Therapieangebot gehört.

▶ Theorie-Weiterbildung

- ▶ Auf dem Nachweis (Zeugnis/eLogbuch) muss zu entnehmen sein, ob diese hausintern oder extern absolviert wurden (bei externer Absolvierung sind in jedem Fall gesonderte Bescheinigung einzureichen).

▶ Supervision

- ▶ Die Supervision erfolgt in der Regel in einer dualen Beziehung (Therapeut-Supervisor); sie kann auch in einer Gruppenbeziehung erfolgen, wobei die Gruppe **maximal 6 Teilnehmer** umfasst und **90 Minuten** dauert.
- ▶ Die **Häufigkeit** der Supervision orientiert sich am Behandlungsprozess und umfasst mindestens eine Supervision pro 4 Behandlungseinheiten und **dauert mindestens 30 Minuten** pro Fall.
- ▶ Die Therapien müssen von einem Arzt supervidiert werden, **der die Facharztanerkennung im angestrebten Gebiet besitzt**. Im Ausnahmefall können einzelne Fälle von einem Arzt supervidiert werden, der die Facharztanerkennung in einem anderen P-Fach besitzt. Dieses wäre zu begründen. Dies gilt analog für Psychologische Psychotherapeuten.
- ▶ Eine Supervision durch einen **approbierten Psychologischen Psychotherapeuten** kann unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
 - ▶ Der Psychologische Psychotherapeut ist an einem anerkannten Institut tätig und von der Ärztekammer für die Supervision anerkannt.
 - ▶ Die Supervision findet an einer Weiterbildungsstätte statt, die unter der Hauptverantwortung eines zur Weiterbildung befugten Arztes für die entsprechende Facharztbezeichnung steht. Der befugte Arzt benennt der Ärztekammer die entsprechenden Supervisoren.
- ▶ Auf dem Nachweis (Zeugnis/Bescheinigung) müssen folgende Angaben enthalten sein: Grundorientierung, Anzahl der Therapie- und Supervisionsstunden, Diagnose, Geburtsjahr und Geschlecht des Patienten, Name des Supervisors (Bescheinigung und Unterschrift des Supervisors bei externer Absolvierung erforderlich).

▶ Balintgruppe / IFA-Gruppe (Interaktionsbezogene Fallarbeit)

- ▶ Balintgruppenarbeit / Interaktionsbezogene Fallarbeit mit **bis zu 12 Teilnehmern** findet **kontinuierlich in Doppelstunden** statt.
- ▶ **Blockveranstaltungen** sind anerkennungsfähig, wenn sich diese über mindestens 12 Monate erstreckt und mindestens 2 Blöcke umfasst.

- ▶ Es dürfen **keine dienstlichen oder andere Beziehungen mit Abhängigkeitscharakter** zu dem Balintgruppen-Leiter bestehen.
- ▶ Um eine Kontinuität in der Gruppenarbeit zu gewährleisten, sollte ein **Wechsel der Gruppe** möglichst vermieden werden. Sollte dieser unvermeidbar gewesen sein, ist dies schriftlich zu begründen. (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang eventuell abweichende Bestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung.)
- ▶ Auf dem Nachweis (eLogbuch/Zeugnis/Bescheinigung) müssen folgende Angaben enthalten sein: Stundenumfang, hausintern/extern absolviert, Name des Balintgruppenleiters (Bescheinigung mit Unterschrift des Balintgruppenleiters bei externer Absolvierung erforderlich).

▶ **Selbsterfahrung**

- ▶ Es dürfen keine dienstlichen oder andere Beziehungen mit Abhängigkeitscharakter zu dem Leiter bestehen.
- ▶ Eine **Lehranalyse** kann auf die tiefenpsychologische Selbsterfahrung angerechnet werden.
- ▶ Eine Selbsterfahrung bei einem **approbierten Psychologischen Psychotherapeuten** kann unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
 - ▶ Der Psychologische Psychotherapeut ist an einem anerkannten Institut tätig und von der Ärztekammer für die Selbsterfahrung anerkannt.
oder
Der Psychologische Psychotherapeut ist an einer (anderen) Weiterbildungsstätte tätig und von der Ärztekammer für die Selbsterfahrung anerkannt.

▶ **Einzelselbsterfahrung**

In der Einzelselbsterfahrung ist eine kontinuierliche **Frequenz** von einer Selbsterfahrungsstunde (50 Minuten) pro Woche erforderlich.

Maximal sind **drei** (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie: **vier**) **Stunden pro Woche** für die Weiterbildung anrechenbar.

▶ **Gruppenselbsterfahrung**

Die kontinuierliche Gruppenselbsterfahrung findet **1x/Woche** mit einer Doppelstunde mit **bis zu 12 Teilnehmern** statt.

Blockveranstaltungen mit bis zu 12 Teilnehmern sind anerkennungsfähig, wenn sich die gesamte Gruppenselbsterfahrung über 12 Monate erstreckt und mindestens 2 Blöcke umfasst.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 04551 803 -650 zur Verfügung. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage unter www.aeksh.de.

Ihre Abteilung Ärztliche Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein